



Information über die gemeinsame Sorgeerklärung

gemäß § 1626a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Wann erhalten Eltern das gemeinsame Sorgerecht?

Unverheiratete Eltern erhalten das gemeinsame Sorgerecht, wenn sie eine **gemeinsame Sorgeerklärung** abgeben oder eine **gerichtliche Entscheidung** vorliegt. Das gemeinsame Sorgerecht tritt kraft Gesetz ein, wenn die Eltern einander heiraten.

Was bedeutet „Gemeinsame Sorge“?

Bei der gemeinsamen Sorge üben beide Eltern zusammen das Sorgerecht für ihr Kind aus. Sie teilen sich die Verantwortung für dessen Wohl und Entwicklung. Sie sind verantwortlich für die Pflege und Erziehung des Kindes. Zum Sorgerecht gehören zum Beispiel auch die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Nach dem BGB haben Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Beurkundung der gemeinsamen Sorge vorliegen?

Die Eltern des minderjährigen Kindes dürfen **nicht** miteinander verheiratet sein. Sowohl die Mutter als auch der Vater müssen die gemeinsame Sorge ausüben wollen.

Wenn das Sorgerecht der Mutter **gerichtlich eingeschränkt** ist, dürfen Eltern nur für den verbleibenden Teil auch das gemeinsame Sorgerecht erklären.

Es ist **nicht** erforderlich, dass die Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen.

Die **Staatsangehörigkeit** der Eltern ist ohne Belang.

Es existieren **keine Fristen**. Das heißt, bis zur Volljährigkeit des Kindes ist die Abgabe der Erklärungen über die gemeinsame Sorge jederzeit möglich.

Die Sorgeerklärung kann auch schon **vor der Geburt** abgegeben werden.

Es ist nicht möglich, die gemeinsame Sorgeerklärung an **Voraussetzungen** oder **Bedingungen** zu knüpfen. Ein festgelegter Anfangszeitpunkt der gemeinsamen Sorge ist ebenfalls nicht zulässig.

Sollten seitens der Mutter oder des Vaters **Zweifel** an der Abgabe einer Sorgeerklärung bestehen, ist es ratsam, den Bezirkssozialdienst oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. Dort kann die individuelle Lebenssituation besprochen werden kann.

Wie und wo kann die Sorgeerklärung abgegeben werden?

Die Sorgeerklärung kann entweder beim Amt für Soziales und Jugend oder bei einem Notariat in Form einer Urkunde abgegeben werden. Beim Amt für Soziales und Jugend ist die Beurkundung kostenlos.

Die Erklärung kann sowohl **gemeinsam** als auch **einzel**n erfolgen, wenn die Elternteile zum Beispiel in verschiedenen Städten wohnen. Bei einzelnen Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann wirksam, wenn beide Eltern die Erklärungen abgegeben haben. Solange kann die einzelne Erklärung widerrufen werden.

Wenn die Eltern minderjährig sind, muss ihre gesetzliche Vertretung der gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts zustimmen.

Was passiert nach der Sorgeerklärung?

Sobald eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde, üben beide Elternteile die elterliche Sorge für das Kind zusammen aus. Ein **Rücktritt** oder **Widerruf** ist nicht möglich. Jede Änderung der Sorgerechtsklärung kann nur durch das Familiengericht entschieden werden.

Ungeachtet des gemeinsamen Sorgerechts kann sich der Elternteil, bei dem das Kind lebt, beim Fachdienst Beistandschaft in **Unterhaltsfragen** des Kindes beraten und unterstützen lassen.

Welchen Nachnamen erhält das Kind?

Das Kind trägt grundsätzlich den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Ist die **gemeinsame Sorge** vor der Geburt beurkundet worden, entscheiden die Eltern über den **Vornamen** und den **Geburtsnamen** des Kindes. Auch Doppelnamen sind möglich. Der gewünschte Familienname kann mit der Anmeldung der Geburt dem Standesamt mitgeteilt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt schon die gemeinsame Sorge ausgeübt wird. Bestimmen die Eltern **innerhalb eines Monats** nach der Geburt keinen Geburtsnamen, so erhält das Kind kraft Gesetz einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen.

Führt das Kind zunächst kraft Gesetz den Namen der **allein sorgeberechtigten Mutter** als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge erklärt, kann der Name des Kindes durch die Eltern **neu bestimmt** werden. Diese Entscheidung kann später nicht mehr geändert werden. Der festgelegte Name gilt dann auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder, für die eine gemeinsame Sorge erklärt wurde. Auch wenn die Mutter das alleinige Sorgerecht hat, kann das Kind den Nachnamen des Vaters oder einen Doppelnamen erhalten. Dafür müssen sich die Eltern an das **Standesamt** wenden.

Wenn ein Beteiligter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ist das Namensrecht des anderen Staates zu beachten. Weitere Fragen zum Namensrecht beantwortet das Standesamt.

Was ist noch zu beachten?

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat das **Alleinentscheidungsrecht** über die täglichen Dinge im Alltag. Dazu gehören zum Beispiel die Freizeitgestaltung oder die Wahl der Kleidung.

Wichtige Entscheidungen, die für das Leben des Kindes von **großer Bedeutung** und schwer rückgängig zu machen sind, müssen gemeinsam von den Eltern getroffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Wahl oder der Wechsel einer Schule, größere medizinische Behandlungen und der Wohnort des Kindes.

Stirbt ein Elternteil, übt der andere die elterliche Sorge alleine aus. Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht erforderlich. Das gleiche gilt,

- wenn einem Elternteil das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 BGB) wurde oder
- wenn durch das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wurde (§§ 1673, 1674 BGB).

Kommt die Abgabe von gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht zustande, kann ein Elternteil die Übertragung der gemeinsamen Sorge oder einen Teil davon beim Familiengericht beantragen.

Beratung und Information

Wir beraten Sie gerne auch persönlich.

Bitte nutzen Sie für eine Terminvereinbarung das Online-Formular.



Amt für Soziales und Jugend
Fachdienst Beistandschaft
Telefon 0211 89-98969
beistandschaft@duesseldorf.de

Elterngeld

Die Elterngeldstelle des Amtes für Soziales und Jugend informiert zu den Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf das **Elterngeld**, Kontakt: Telefon 0211 89-95100 oder elterngeld@duesseldorf.de